



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

9) Verboth die Lehn-Meyer- und Erbzins-Güter mit Zinsen zu belasten.
1737

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 9.

Verboth, die Lehn- Meier- und Erbzinsgüter mit Schulden zu belasten. 1737.

Von Gottes Gnaden Wir Casparus Abbt des Kayserl. freyen Stifts Corvey des heiligen Römischen Reichs fürst zc. zc.

Fügen allen und Jedem Unseren Unterthanen, wes standes sie auch seyn, zu wissen, undt befehlen gnädigst, demnach von Unserm Herrn Antecessorn florentio, dessen Herrn Vorfahren hochseel. Andenkens Befelchen zufolge, die fürstliche den 17. February 1699 gemachte Sangley Ordnung §pho 17mo klährlich enthaltet und darin verboten ist, daß keine Creditores auf Lehn, Meyer- und Erbzinsgüter bey straf, daß solche Güter ipso facto ahn Corvey wieder heimgefallen, Gelder herschießen, sich in solche inmittiren lassen, und mit herben executionibus verfahren sollen, es wäre dann, daß von Uns darzu Specialis Consensus in scriptis zuvorn erhalten worden wäre, daß dahero alle und Jede, welche sich erkühnen würden, hinführo auf dergleichen Güter Gelder zu thun oder solche quocunque etiam modo zu belasten und zu beschweren, ihrer Gelder verlustig, solche unserm fürstlichen fisco verfallen seyn, und die parcelen eingezogen werden sollen, weilen dann auch die tägliche erfahrung mehr als zu viell bringet, daß in Specie Unsere Meyers ihre unter habende Meyer Güter, mit Leibzuchten, Kinder-brautschafen und aufsteuerungen ohne Unserer oder Unserer herrn Vorfahren expresse sich iedesmahl reservirter erlaubniß so belastet haben, daß solche Güther schier völlig ruiniret worden, und nicht mahl mehr im stande seynt, an Unsere fürstliche Cammer die jährliche Hewr et reliqua praestanda praestiren zu können, als wirdt nicht allein deren von Unseren herren Antecessoribus erlassenen Verordnungen inhaeriret, sondern befehlen Wir allen Unseren Meyeren gnädigst und wollen, wann schier künfftig Leibzuchten von denen Meyerzüchtern oder Kinder-Aufsteuerungen davon ohnumbgänglich abgestattet werden müssen, daß solches Uns oder Unserer fürstl. Cammer zeitig angemeldet werden solle, damit alles wohl überlegt und die Meyerzüchter bey solcher Bewandnüsse nicht allzustark beschweret, sondern in gutten stande conserviret werden könnten. Unseren Pastoribus aber, denen dieses zukommen wird, injungiren wir Gnädigst, diese Unsere fürstl. Verordnung ex ambone Unsern Unterthanen abzulesen, damit sich niemandt, der ohnwissenheit halber entschuldigen könne, und daß solches Geschehen, mit eigenhändiger Unterschrift zu dociren, und demnächst an Uns zurückzuschicken, Urkundlich Unsers fürstl. Handzeichens und beigedruckten Secret-Zustiegels; Signatum Corvey, den 12. December 1737.

Caspar, mppr.